

Aktuelle Praxisberichte zu „Handlungsunsicherheiten in der Jugendhilfe“

1. Corsten Jugendhilfe GmbH 53940 Hellenthal - Förderschule und Erziehungshilfe

- Wie können Pädagogen verbesserte Handlungssicherheit erlangen, vor allem vor dem Hintergrund der teilweise unglücklich entschiedenen Gerichtsurteile, wie das gegen einen Lehrer aus Kaarst nach Durchführung einer pädagogischen Maßnahme wie „Nachsitzen“, welches ihm in erster Instanz als Freiheitsentzug angelastet wurde?
- Wie ist dem Problem nachhaltig zu begegnen, dass bestimmte junge Menschen mit herausforderndem Verhalten („Systemsprenger“) sowohl innerhalb des Schulsystems aber auch in der stationären Jugendhilfe enorm viele Ressourcen binden, bei aber gleichzeitig stattfindender Ohnmacht der Gesellschaft?
- Wie haben sich Erziehende zu verhalten, wenn verhaltensoriginelle junge Menschen sich oppositionell (aufmüpfig, beleidigend, drohend etc.) impulsiv oder auch aggressiv zeigen? Welche Handhabungen hat der Lehrer, Erzieher?
- Wie ist nachhaltig dem jungen Menschen zu helfen, der morgens im Bett liegen bleibt und standhaft den Schulbesuch verweigert? Trotz Androhung und Besuch des Ordnungsamtes?
- Was ist zu tun, wenn junge Menschen eine verordnete Medikation, die ihnen wegen ihrer ständigen Unruhe und Aggression gegeben werden soll, trotz Gesprächen und Arztbesuchen verweigern?
- Was kann der Lehrer/ Erzieher einer Wohngruppe machen, wenn ein Schüler/ Bewohner das Klassenzimmer oder Betreuerbüro nicht verlassen will und verbale Aufforderungen negiert werden?
- Was kann ein Lehrer/ Erzieher einer Wohngruppe machen, wenn ein Schüler seine Schulaufgaben nicht erledigt und stattdessen den Raum verlassen will?
- Was kann der Lehrer machen, wenn ein Schüler seine Füße provokant auf den Tisch legt, den Mundschutz nicht trägt und im Unterricht anfängt zu essen und dabei die Essensreste auf den Boden fallen lässt? Die Lösung, den Schüler von seinen Eltern abholen zu lassen und weitere Ordnungsmaßnahmen haben allesamt keinen Erfolg gezeigt.
- Eine mir bekannte Jugendhilfeeinrichtung in NRW arbeitet rechtsproblematisch in der Nutzung eines so genannten „Aktionsraums“. Dort habe ich von Mitarbeitern einer Wohngruppe erfahren, dass der Raum für junge Menschen genutzt wird, bei Eigen- oder Fremdgefährdung ohne richterliche Genehmigung im Kontext „freiheitsentziehender Maßnahmen“ (§ 1631b BGB).
- Das Landesjugendamt Rheinland hat zwar im März 2016 eine Broschüre „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ veröffentlicht, die versucht, rechtliche Grenzen pädagogischer Arbeit zu beschreiben, davon ist freilich im Sinne der Nachvollziehbarkeit von Landesjugendamt- Entscheidungen nichts zu bemerken. Bei der Vorstellung dieses Papiers gegenüber den Einrichtungen äußerte ein hinter mir sitzender Leiter einer großen NRW-Einrichtung mir gegenüber: „ich kenne das Papier, werde es aber sicherlich meinen Mitarbeitern nicht zur Verfügung stellen“.
- Vor wenigen Jahren bat ich das Landesjugendamt schriftlich um Hilfe. Seitdem ich meine Einrichtung für verhaltensoriginelle Kinder und Jugendliche im Jahr 2004 eröffnete, sehe ich mich u.a. mit diversen Fragen zum Thema Handlungssicherheit allein gelassen. Eine von mir gewünschte Beratung zu konkreten immer wiederkehrenden schwierigen Alltagssituationen, wurde zurückgewiesen, mit der Argumentation, dass die Heimaufsicht für Situationen des Alltags nicht Ansprechpartner sei, sondern die belegenden fallzuständigen Jugendämter.
- Das Landesjugendamt erteilt in der Einrichtungsaufsicht Pauschalweisungen ohne Begründung bzw. ohne schlüssige Begründung im Sinne des „Kindeswohls“, etwa im Zusammenhang mit „freiheitsentziehenden Maßnahmen“, die bereits richterlich genehmigt sind (§ 1631b II BGB). Es gilt das Prinzip „Ich will das!“

2. KJH-akut.de 57638 Schöneberg - ungelöste Beispiele aus dem Erziehungsalltag:

- Jugendlicher klopft an die Tür der Leitung, die sich im Personalgespräch befindet. Die Tür wird geöffnet, er stellt einen Fuß in die Tür, nachdem die da Leitung äußert, aktuell keine Zeit zu haben. Darf der Jugendliche weggeschoben werden, damit die Tür wieder geschlossen werden kann?
- Jugendlicher telefoniert mit Video im Hausflur. Fachkraft bittet das Handy auszuschalten. Er filmt die Fachkraft und sagt ins Handy: „Da siehst du mal, wie hier mit mir umgegangen wird.“ Die Fachkraft beschwert sich beim Träger, dass das Recht auf das eigene Bild nicht respektiert wird. Darf der Träger das Handy einziehen?
- Es riecht nach Zigarettenrauch im Haus, obwohl auf dem gesamten Gelände der Einrichtung Nikotinverbot herrscht. Darf das Zimmer von verdächtigem Minderjährigem durchsucht werden?
- Jugendlicher will nicht aus dem Auto aussteigen/ in das Auto einsteigen. Andere sind davon betroffen, weil eine Aktion nicht fortgesetzt werden kann. A) wenn er im Auto randaliert, darf die Fachkraft ihn aus dem Auto ziehen? B) Darf die Fachkraft die Tür zu halten, damit er nicht aus dem Auto auf die vielbefahrene Straße läuft?
- Jugendlicher macht im Außengelände laut Musik, um Fachkraft zu provozieren. Darf die Fachkraft die Musikquelle (z.B. Handy, Box) abnehmen?
- Jugendlicher versteckt Messer im Ärmel und stellt sich in die Tür, um Fachkraft zu „erwischen“. Darf körperliche Gewalt angewendet werden, um das Messer abzunehmen?
- Ein Kind will auf die Straße laufen: im Streit, um die Fachkraft zu provozieren. A) Darf die Fachkraft das Kind gegen dessen Willen an der Hand/ am Handgelenk/ am Arm halten, während an der Straße gegangen wird? B) Darf die Fachkraft die Selbst- und Fremdgefährdung abwenden durch den „Polizeigriff“ (Armhebel auf dem Rücken), um zurück in die Einrichtung zu gelangen?
- Jugendlicher steht im dringenden Verdacht ein Handy des Trägers entwendet zu haben. A) Darf die Fachkraft die Taschen (Jacke/Hose) anfassen? B) Darf die Fachkraft ihn festhalten, um ihn durchsuchen zu können?
- Jugendlicher hat den Hausschlüssel der Einrichtung unerlaubt an sich genommen. Darf die Fachkraft den Schlüssel mit körperlichem Einsatz abnehmen, wenn er sich weigert?
- Jugendlicher sitzt im Gemeinschaftsraum und will nicht in das eigene Zimmer gehen. Die Nachtbereitschaft ist schon eingetroffen. A) Dürfen die Fachkräfte ihn aus dem Stuhl heben und ins Zimmer „tragen“? B) Dürfen Fachkräfte das androhen?
- Jugendlicher ist eingekotet, weigert sich aber zu duschen. Darf damit gedroht werden, dass Fachkräfte ihn duschen, falls er es nicht eigenständig macht?

3. Heilpädagog. therapeutische Jugendhilfeeinrichtung Landhaus Am Wiesgrund 88171 Simmerberg:

Durch das Seminar des Projekts Pädagogik und Recht wurden unsere zusätzlichen offenen Fragen im Kontext des Gewaltverbots der Erziehung zufriedenstellend beantwortet. Insbesondere haben dabei viele Kollegen auch ein Handwerkszeug für den Alltag mit in die Hand bekommen. Bei unseren Themen stand nicht der Machtmissbrauch, sondern die Handlungsunsicherheiten und der verbesserte Kinderschutz in der Erziehungspraxis für jeden einzelnen Pädagogen im Mittelpunkt des Seminars. Hier konnten Sie uns wertvolle Tipps, Zusammenhänge und weitere Grundlagen vermitteln. Nochmals vielen Dank für dieses Seminar.

4. Erziehungshilfe- Einrichtung anonym (es zeigt sich die Betriebserlaubnisabhängigkeit gegenüber dem Landesjugendamt im Kontext der Einrichtungsaufsicht nach §§ 45ff SGB VIII).

Als Betreiber von zwei Intensivgruppen sowie zahlreichen anderen Angeboten zur Fremdunterbringung junger Menschen sehen sich unsere Mitarbeitenden immer wieder Situationen ausgesetzt, in denen es einer hohen Fachlichkeit und vieler Reflexionsmöglichkeiten bedarf, um angemessen zu reagieren. Wie können Sie jungen Menschen Grenzen vermitteln, ohne sich dabei selbst einer Anzeige auszusetzen? Wie können sie auf Grenzverletzungen reagieren ohne selbst die Grenzen der jungen Menschen zu verletzen? Erschwert wird der pädagogische Alltag durch Berichte über eindeutige Grenzverletzungen in den Medien (z.B. Haasenburg, zuletzt "Greta" in Viersen) - aber auch dadurch, dass es keine Regelung gibt, was denn eine zulässige

Grenzsetzung ist. Was ist erlaubt? Die jungen Menschen, die in stationären Settings leben, haben allzu oft so negative Erfahrungen vor ihrer Unterbringung machen müssen, dass sie auffälliges/abweichendes Verhalten zeigen, welches im pädagogischen Alltag begrenzt werden muss - auch schon deshalb, um ein Gewaltverbot unter den jungen Menschen in der Wohngruppe durchzusetzen. **Wir begrüßen daher sehr die Bemühungen, hier eine für die Praxis anwendbare Legaldefinition von zulässiger Grenzsetzung zu erhalten. Es würde im besten Fall die Mitarbeitenden in den stationären Settings der Jugendhilfe bei ihrer Arbeit unterstützen. Bislang müssen sie in ihrem beruflichen Alltag eine gesellschaftlich und dadurch auch juristisch nicht gelöste Frage individuell beantworten - und tragen die Verantwortung, wenn ihre "Antwort" rückblickend von Dritten als unzutreffend eingeschätzt wird.**

5. Erziehungshilfe- Einrichtung anonym (Betriebsurlaubnisabhängigkeit gegenüber dem Landesjugendamt)

Immer noch aktuell: ein Jugendlicher gibt seinen Zigaretten / seinen Alkohol auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht heraus. **Bei den nachfolgend aufgeführten Beispielen, Interventionen die die Mitarbeiter unsicher machen, geht es fast immer um Sanktionen/ Grenzsetzungen oder Interventionen. Aus Leitungssicht gibt es auch organisatorisch strukturelle Defizite/ Probleme.**

Beispiel 1.: Ein Jugendlicher verlässt in Erregung eine Gesprächssituation. Mit dem Jugendlichen ist keine Exit Strategie vereinbart, die da lautet wenn ich erregt bin darf ich nach Absprache ein Gespräch verlassen bevor ich unsachlich werde oder schlimmeres geschieht. Der Mitarbeiter steht nun vor der Situation den Jugendlichen ziehen zu lassen, mit der Konsequenz das eben jener möglicherweise beim nächsten Mal das Gesprächsende wieder nicht abwartet und für sich entscheidet aufzustehen. Möglicherweise nehmen auch andere Jugendliche das Beispiel zum Anlass ebenso zu reagieren und Gesprächssituationen zu verlassen. Bei größeren Gesprächsrunden erfolgt dann möglicherweise der Massenexodus und das Gespräch bleibt ohne Ergebnis. Eine Alternative wäre sich einem Jugendlichen in den Weg zu stellen und ihm zu bedeuten, das das Gespräch noch nicht zu Ende ist. Nötigenfalls auch unter Einsatz seines Körpers. Die Folge ist dann eventuell eine körperliche Auseinandersetzung. Das Landesjugendamt könnte hier die Verhältnismäßigkeit in Frage stellen. **Fußball:** Ein Jugendlicher möchte nicht mitspielen, Fußball gehört aber zum Pflichtprogramm der Gruppe. Der Jugendliche setzt sich auf die Bank, die Pädagogen regieren nicht. Beim nächsten Mal bringt sich der Jugendliche ein Buch mit, beim übernächsten Mal haben zwei weitere Jugendliche keine Lust, irgendwann spielen nur noch die Pädagogen oder Fußball fällt aus. Alternative wäre der Pädagoge reagiert schon beim ersten Mal und droht Konsequenzen an oder es gibt die Regel kein Jugendlicher setzt sich hin, man muss sich auf dem Spielfeld befinden. **Beispiel 3.:** Küche geschlossen, kein freier Zugang rund um die Uhr zu Lebensmitteln. Wir haben Jugendliche die würden dauerhaft den Kühlschrank plündern, da sie kein Maß haben. Das Problem von scharfen Küchenwerkzeugen wird dabei an die Gruppen zurückgespielt. **Beispiel 4.:** Ein Jugendlicher soll für eine gewisse Bedenkzeit sein Zimmer nicht verlassen. Der Jugendliche widersetzt sich der Aufforderung. Der Mitarbeiter stellt sich in die Tür. Es kommt zu einer körperlichen Auseinandersetzung weil der Jugendliche den MA zur Seite stößt. **Beispiel 5./ Körperliche Begrenzung /Festhalten:** Hier stellt sich nicht nur immer wieder die Frage der Verhältnismäßigkeit (Jugendlicher würgt und bespuckt den MA, der Mitarbeiter ohrfeigt den Jugendlichen um die Auseinandersetzung zu beenden), sondern auch die Frage wann melde ich den Vorfall als BV? Nach Art und Schwere, Nach fünf Minuten, nach 10? Grundsätzlich sind BVs an sich ein Thema. Es gibt keine Richtlinie wann und was gemeldet soll. Hier entscheidet jeder Träger, jede Leitung für sich selbst. Zu den organisatorisch-strukturellen Defiziten: Das Landesjugendamt gibt nur wenig explizite Orientierungshilfen. Meist nur auf Nachfrage und dann oft nur vage.

Ein sehr großes Problem ist m.E. das jedes Landesjugendamt (Rheinland und LWL) zu bestimmten Themen unterschiedliche Auffassungen vertreten. Schlimmer noch: Mitarbeiter desselben LJAs können zu gleichen Sachverhalten unterschiedliche Meinungen haben. Es wirkt meiner Meinung nach verunsichernd, wenn der zuständige Mitarbeiter A die Haltung I vertritt, im Urlaub durch Mitarbeiter B die Haltung II vertreten wird.